



**TV Altötting
1864 e.V.**

Satzung des TV Altötting 1864 e. V.

**Neufassung
in der Mitgliederversammlung
am 05.10.2021
einstimmig genehmigt und
verabschiedet**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins
- § 2 Gemeinnützigkeit, Ziele und Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft im Verein
- § 4 Mitgliederarten im Verein
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 8 Streichung aus der Mitgliederliste
- § 9 Ausschluss aus dem Verein
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Beitragswesen
- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Vergütung der Vereinstätigkeit
- § 15 Die Mitgliederversammlung
- § 16 Der Vorstand nach § 26 BGB
- § 17 Der Erweiterte Vorstand
- § 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Erweiterten Vorstands
- § 19 Geschäftsführer und Geschäftsstelle
- § 20 Der Vereinsausschuss
- § 21 Der Ehrenrat
- § 22 Die Abteilungen
- § 23 Die Abteilungsmitglieder
- § 24 Die Abteilungsleitung
- § 25 Haushaltsführung der Abteilungen
- § 26 Abteilungsversammlung und Abteilungsveranstaltungen
- § 27 Kassenprüfer
- § 28 Ordnungen
- § 29 Datenschutzrichtlinie
- § 30 Verantwortung für den Datenschutz
- § 31 Auflösung des Vereins
- § 32 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Altötting 1864 e. V.“ (kurz „TVA“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 84503 Altötting.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“. Der Verein führt das in dieser Satzung abgebildete Logo.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sporteinrichtungen, die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von Sportveranstaltungen, die Aus- und Weiterbildung von Sportlern, Übungsleitern und Trainern verwirklicht.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Ziele und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Eine etwaige Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Zielsetzung des Vereins ist die ausgewogene Förderung des Jugend-, des Senioren-, des Gesundheits-, des Breiten- sowie des Leistungssports unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Erhaltung der Gemeinnützigkeit.
- (6) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. An Vereinsmitglieder in gewählten Ehrenämtern kann mit einer pauschalen Entschädigung in gesetzlich zulässiger Höhe tatsächlich entstandener – auch zeitlicher – Aufwand erstattet werden. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Erweiterte Vorstand hauptamtliches Personal bestellen.
- (7) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (8) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Darüber hinaus ist der Verein Träger der Mitgliedschaften bei den abteilungsbezogenen Fachverbänden.
- (9) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. sowie zu denjenigen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart das betreffende Mitglied im Verein ausübt. Die von den Sportfachverbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft in diesen Sportfachverbänden verbindlich. Der Verein unterwirft sich den Entscheidungen der Organe der vorgenannten Fachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Vereinsmitglieder und die aktiven Sportler der betreffenden Abteilungen des Vereins unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit der vorgenannten Sportfachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch als Einzelmitglieder.
- (10) Der Verein beachtet bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke die Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
- (11) Der Verein verurteilt Beleidigungen, Mobbing und Missbrauch jeglicher Art, egal ob in Wort, Bild oder Tat, und wird bei Kenntnisnahme dagegen vorgehen.
- (12) Die Inhalte dieser Satzung sprechen Personen aller Geschlechter gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform (z. B. Sportler, Vorsitzender, Geschäftsführer, Abteilungsleiter) verwendet. Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist nicht begrenzt; Beschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben, der ein schriftlicher Antrag voraus zu gehen hat.
- (3) Wer sich innerhalb des Vereins und seiner Abteilungen sportlich betätigt oder an verantwortlicher Stelle in den Organen mitwirkt, ist aktives, ordentliches Mitglied.

§ 4 Mitgliederarten im Verein

- (1) Ordentliche, aktive Mitglieder
 - a. Erwachsene sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Jugendliche sind natürliche Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - c. Kinder sind natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Außerordentliche Mitglieder
 - a. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ausschusses frühere erste oder zweite Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden bestellen.
 - b. Der Ausschuss kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Mitglieder, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.
 - c. Passive Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die keine Leistungen des Vereins im Sportbetrieb mehr in Anspruch nehmen. Sie haben weiterhin Teilnahmerecht an Veranstaltungen des Vereins an der Mitgliederversammlung und an weiteren Versammlungen, haben dort Stimmrecht und sind, sofern volljährig, für ein Vereinsamt wählbar. Den Status eines Passiven Mitglieds erlangt man nur auf Antrag, den der Erweiterte Vorstand bestätigen muss.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrags mit dem vom Verein bereitgehaltenen Formular bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist auf der Homepage des Vereins (www.tv-altoetting.de) hinterlegt.
- (2) Der Aufnahmeantrag nicht voll Geschäftsfähiger ist von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ist für den Antragsteller eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Personen- und Vermögenssorge angeordnet, so ist der Aufnahmeantrag vom Betreuer zu unterzeichnen und eine Kopie des Betreuerausweises beizufügen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag und die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB gemeinsam mit dem Geschäftsführer, sofern dieser bestellt wurde. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird zu dem im Aufnahmeschreiben genannten Zeitpunkt wirksam. Der Beitritt wird wirksam, wenn dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Zugang durch den Erweiterten Vorstand schriftlich, unter Angabe von Gründen widersprochen wird.
- (4) Gegen einen den Aufnahmeantrag ablehnenden Entscheid, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Entscheids schriftlich in der Geschäftsstelle einzulegen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Ehrenrat angerufen werden; dieser entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- (6) Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung und die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Vereinsorgane anzuerkennen.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied kann unter Angabe von Gründen die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft schriftlich beantragen.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt)
 - b. Streichung aus der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Tod des Mitglieds
 - e. Auflösung des Vereins
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds sowie alle Ansprüche des Mitglieds aus der Mitgliedschaft unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied.
- (3) Bei Mitgliedern, die ein Vereinsamt nach dieser Satzung ausüben, endet das Amt mit Beendigung der Mitgliedschaft; sie haben auf Verlangen des Erweiterten Vorstands diesem gegenüber über ihre bisherige Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- (4) Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolger befinden, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt)

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle, deren Kontaktdaten auf der Homepage des Vereins unter www.tv-altoetting.de angegeben sind.
- (2) Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Die Kündigung wird nur dann wirksam, wenn diese spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle vorliegt.
- (4) Die Kündigung nicht voll Geschäftsfähiger ist von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ist für das Mitglied eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Personen- oder Vermögenssorge angeordnet, so ist die Austrittserklärung vom Betreuer zu unterzeichnen und eine Kopie des Betreuerausweises beizufügen.
- (5) Die Bestätigung der Kündigung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz entsprechender schriftlicher Mahnungen mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist.
- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des letzten Mahnschreibens an letzte bekannte Adresse des Mitglieds drei Monate verstrichen sind und das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
- (3) Die Streichung entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - a. Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung
 - b. Bewusste oder wiederholte Nichtachtung der Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Beauftragten
 - c. In sonstigen Fällen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Auszuschließende den Verein bei der Verfolgung seiner Vereinsziele vorsätzlich oder fahrlässig behindert.
- (2) Das Ausschlussverfahren muss schriftlich beim Erweiterten Vorstand beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Erweiterten Vorstands und die entsprechenden Vertreter der Abteilungen.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung der betroffenen Parteien in geheimer Abstimmung. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern hat auch der gesetzliche Vertreter das Recht auf Anhörung. Ist für ein Mitglied eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Personen- oder Vermögenssorge angeordnet, so hat auch der Betreuer das Recht auf Anhörung.
- (4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den mit Gründen versehenen Beschluss des Erweiterten Vorstands kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Erweiterten Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Erweiterte Vorstand, die Verantwortlichen der Abteilungen und der Ehrenrat gemeinsam in einer außerordentlichen Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Dem Betroffenen ist vor der endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (5) Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (6) Statt eines Ausschlusses aus dem Verein kann vom Erweiterten Vorstand ein zeitweiliges Verbot der Benutzung der Vereinseinrichtungen und / oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ausgesprochen werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen kann der Verein von seinem Hausrecht Gebrauch machen.
- (7) Der Ausgeschlossene kann wegen seines Ausschlusses keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt
 - a. an den Mitgliederversammlungen, an den Abteilungsversammlungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b. die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse des Erweiterten Vorstands oder anderer Vereinsorgane, der Platz-, Hallen- und Hausordnung sowie der sonstigen Ordnungen des Vereins zu benutzen.
 - c. in den Abteilungen des Vereins unter Beachtung der für die einzelnen Abteilungen geltenden Ordnungen und Beschlüsse sowie der Anordnungen der Abteilungsleiter oder deren Beauftragten im Rahmen der Übungsstunden Sport zu treiben.
- (2) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Veranstaltungen der Abteilungen, in denen sie Mitglieder sind.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch, wenn es mehrere Vereinsämter bekleidet oder verschiedenen Vereinsorganen angehört. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von nicht voll Geschäftsfähigen und bestellte Betreuer haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate seit Fälligkeit in Rückstand ist, oder gegen das Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein anhängig ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Erweiterten Vorstand und die Abteilungsleitung derjenigen Abteilungen, in denen sie Mitglied sind.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an den Erweiterten Vorstand, zur Mitgliederversammlung und zu den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie Mitglied sind, Anträge zu stellen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen, zu begründen und unter Beachtung der entsprechenden Fristen einzureichen.
- (7) Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Vereinsmitglieds betroffen sind.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Vereinsamt wählbar.

- (9) Die Wählbarkeit ruht, solange das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate seit Fälligkeit in Rückstand ist oder gegen das Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein anhängig ist.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet
- a. den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
 - b. die Grundsätze und Ziele des Vereins, wie sie in der Satzung, in den Ordnungen und den Beschlüssen niedergelegt sind, anzuerkennen und diese zu fördern.
 - c. alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährdet.
 - d. den Mitgliedsbeitrag nach der vom Ausschuss oder dem Erweiterten Vorstand festgelegten Zahlungsweise im Voraus zu entrichten.
 - e. das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Sportstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.
 - f. den Verein rechtzeitig über Änderungen der im Aufnahmeantrag gemachten eigenen Angaben zu ihrer Person zu informieren.

§ 12 Beitragswesen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsgrundbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses festgesetzt. Die Beiträge können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Für die Altersgruppen maßgeblich ist das Alter, welches im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Scheidet ein ordentliches Mitglied aufgrund seines Alters beitragsmäßig aus dem Familienverbund aus, erwirbt es automatisch eine Einzelmitgliedschaft. So lange kein neues SEPA Mandat vorliegt, wird der Beitragseinzug mit dem vorhandenen SEPA Mandat von dem bekannten Konto veranlasst.
- (2) Tritt ein ordentliches Mitglied im Laufe des Kalenderjahres dem Verein bei, wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig für den Zeitraum fällig, in dem die Mitgliedschaft besteht. Als Mindestzeitraum werden drei Monate angesetzt.
- (3) Von Mitgliedern, die in mehreren Abteilungen Mitglied sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.
- (4) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsgrundbeitrag für einzelne Abteilungen Abteilungsbeiträge in Abstimmung mit den jeweiligen Verantwortlichen der Abteilungen festzusetzen.
- (5) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen außerordentlicher Beweggründe ein Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht teilweise oder ganz zu befreien.
- (7) Einzelheiten zur Abwicklung des Beitragswesens kann der Erweiterte Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand nach § 26 BGB
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. der Vereinsausschuss
 - e. der Ehrenrat
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, Inhaber von Vereinsämtern nach dieser Satzung von ihrem Amt zu entbinden, wenn diese es wünschen oder die Belange des Vereins dies erfordern.

Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, bis zur Wahl eines neuen Amtsinhabers einen kommissarischen Amtsinhaber zu bestellen.

- (3) Legt der Inhaber eines Vereinsamts sein Amt nieder, ist der Erweiterte Vorstand berechtigt, bis zur Wahl eines neuen Amtsinhabers einen kommissarischen Amtsinhaber zu bestellen.
- (4) Die Organe verwalten den Verein nach demokratischen Grundsätzen

§ 14 Vergütung der Vereinstätigkeit (Ehrenamtszuschale)

- (1) Die Tätigkeit aller Vereinsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können einzelne Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) An Vereinsmitglieder in gewählten Ehrenämtern kann mit einer Entschädigung bis zur gesetzlich zulässigen Höhe tatsächlich entstandener – auch zeitlicher – Aufwand erstattet werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsmitglieder bestimmen, wie der Verein verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlung
 - a. Für jedes Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens zum 31.12., möglichst aber bis zum 30.06., des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres vom Vorstand nach § 26 einzuberufen.
 - b. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Erweiterten Vorstand sechs Wochen vorher auf der Homepage des Vereins unter www.tv-altoetting.de und durch Bekanntgabe an die amtierenden Abteilungsleiter unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben.
 - c. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Erweiterten Vorstand über die Geschäftsstelle einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins unter www.tv-altoetting.de und durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.
 - d. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen wenigstens 7 Tage vorher beim Erweiterten Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Anträge zur Zweck- oder Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
 - e. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - f. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind ausschließlich folgende:
 - (1) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Erweiterten Vorstands
 - (2) Beschlussfassung über die Entlastung des Erweiterten Vorstands
 - (3) Wahl des Erweiterten Vorstands
 - (4) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - (5) Beschlussfassung über Anträge des Erweiterten Vorstands
 - (6) Beschlussfassung über die beim Erweiterten Vorstand form- und fristgerecht eingegangenen Anträge zur Mitgliederversammlung, soweit nicht die Zuständigkeit des Erweiterten Vorstands oder des Ausschusses gegeben ist

- (7) Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden
 - (8) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - (9) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- a. Der Erweiterte Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b. Der Erweiterte Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies verlangt. Weigert sich der Erweiterte Vorstand, oder ist er nicht in Funktion, so beruft der Ehrenrat die außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
 - c. Der Erweiterte Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unterschriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt. Weigert sich der Erweiterte Vorstand, oder ist er nicht in Funktion, so beruft der Ehrenrat die außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
 - d. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorstand nach §26 BGB nicht in Funktion, leitet der Vorsitzende des Ehrenrates die außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - e. Beschlussgegenstände einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt sind.
- (4) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Verzeichnis der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder auszustellen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) In der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auch die schriftliche Abstimmung bestimmen. Einzelheiten zur Abwicklung des Wahlverfahrens kann der Erweiterte Vorstand in einer Wahlordnung regeln.
- (7) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Der Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden und
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder einen der beiden 2. Vorsitzenden je für sich allein vertreten. Im Innenverhältnis sind die zwei 2. Vorsitzenden zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist oder einen ausdrücklichen Vertretungsauftrag erteilt hat.

§ 17 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorstand nach § 26 BGB
 - b. dem Kassenverwalter
 - c. dem Jugendleiter
 - d. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und
 - e. dem Geschäftsführer.

- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands – mit Ausnahme des Geschäftsführers – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. und der 2. Vorsitzenden geschieht mit Stimmzetteln, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig eine Wahl offen durch Handaufheben. Die übrigen Vorstandsmitglieder (§ 17 Abs. 1 b) können offen (durch Handaufheben) gewählt werden, falls die Mitgliederversammlung auf Antrag des Wahlleiters oder mindestens eines Fünftel der anwesenden Mitglieder nicht eine schriftliche Wahl mit Stimmzetteln beschließt. Die Leitung des Wahlvorgangs obliegt einem dreiköpfigen Wahlausschuss, der durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung gebildet wird. Einzelheiten zur Abwicklung des Wahlverfahrens kann der Erweiterte Vorstand in einer Wahlordnung regeln.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann dessen Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden. Die Ausübung von bis zu zwei Vorstandsämtern (Personalunion) mit Ausnahme des Geschäftsführers ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist der Vorstand nach § 26 BGB berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Mitglied des Erweiterten Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Dieses kommissarische Mitglied des Erweiterten Vorstands muss ein ordentliches Mitglied des Vereins sein. Das kommissarische Mitglied des Erweiterten Vorstand hat entsprechendes Stimmrecht im Erweiterten Vorstand. Ist das kommissarische Mitglied auch Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB, darf es den Verein zusätzlich im Innen- und Außenverhältnis vertreten.
- (5) Die Bestellung eines Mitglieds des Erweiterten Vorstands ist jederzeit widerruflich unter der Maßgabe, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung eines Vorstandmitglieds obliegt dem Vereinsausschuss.
- (6) Mitglied des Erweiterten Vorstands kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (7) Ordnungsgemäße Sitzungen des Vorstands nach § 26 BGB und Sitzungen des Erweiterten Vorstands werden vom dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (8) Der Erweiterte Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (9) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und sich darunter der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung die beiden 2. Vorsitzende befinden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (10) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- (11) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände nicht in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung, sondern in Hybridform oder im elektronischen Umlaufverfahren erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der 1. Vorsitzende im Einzelfall fest; sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Vorstands innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren an den 1. Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Vorstands innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das elektronische Umlaufverfahren ist gescheitert. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordnungsgemäßen Vorstandssitzung zu dokumentieren.
- (12) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes bleiben grundsätzlich über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.
- (13) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Mitglieds des Erweiterten Vorstandes betroffen sind.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Erweiterten Vorstands

- (1) Der Erweiterte Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Die interne Aufgabenverteilung legt der Erweiterte Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Erweiterten Vorstands eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Ebenfalls ist festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Betreuung und Steuerung des Sportbetriebs in den Abteilungen durch einzelne Mitglieder des Erweiterten Vorstands eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Patronatsprinzip). Die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben im jeweiligen Ressort schließt den Geschäftsführer und sein Ressort ausdrücklich mit ein.

§ 19 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand nach § 26 BGB bestellt, der auch den Anstellungsvertrag abschließt.
- (2) Der Geschäftsführer wird unabhängig von einer vertraglichen Anstellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB wird der Geschäftsführer in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand nach § 26 BGB eine Bestellungsurkunde.
- (3) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand nach § 26 BGB und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gelten die Tätigkeitsbeschreibung und der Angestelltenvertrag des Geschäftsführers.
- (4) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die den Erweiterten Vorstand in der Wahrnehmung seiner Geschäftsführungsaufgabe unterstützt und die routinemäßigen Verwaltungsaufgaben übernimmt. Einzelheiten sind in einer Geschäfts- und Arbeitsordnung zu regeln, die vom Erweiterten Vorstand zu erlassen ist.
- (5) An den Verein oder ein Vereinsorgan zu richtende Erklärungen sind bei der Geschäftsstelle, deren Adresse auf der Homepage des Vereins unter www.tv-altoetting.de angegeben ist, einzureichen.
- (6) Der Geschäftsführer ist im Innenverhältnis insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen des Vorstands nach § 26 BGB und des Erweiterten Vorstands
 - b. Abwicklung der Vereinsgeschäfte in enger Abstimmung mit den anderen Ressortinhabern im Erweiterten Vorstands
 - c. Unterstützung der Patrone in ihrer Aufgabe der Betreuung und Steuerung des Sportbetriebs in den Abteilungen
 - d. Leitung und Organisation der Geschäftsstelle
 - e. Vorbereitung der Behandlung von Rechts-, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten
 - f. Förderung und Weiterentwicklung des Vereins
- (7) Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB erstreckt sich auf folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a. Personalangelegenheiten bezüglich der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins
 - b. Nutzung fremder Sportstätten und Nutzung vereinseigener Sportstätten durch Dritte
 - c. Zentrales Beschaffungswesen
 - d. Marketing und Sponsoring
 - e. Hinzuziehen von Experten in Rechts-, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten
- (8) Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich jedoch nur auf die Rechtsgeschäfte, die das zugewiesene Geschäftsfeld mit sich bringt.

- (9) Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bei Rechtsgeschäften Gebrauch machen, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag bis zu 10000 € verpflichten. Bei wiederkehrenden Leistungen und Dauerschuldverhältnissen darf dieser Geschäftswert pro Kalenderjahr nicht überschritten werden. Rechtsgeschäfte, die über diesen Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands nach § 26 BGB, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (10) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
- a. Überlassungsverträge (Miet-, Pacht- und Leihverträge)
 - b. Darlehens- und Bürgschaftsverträge
 - c. Gesellschaftsverträge
 - d. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - e. Anstellungsverträge
- (11) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer im Innenverhältnis weitergehende Regelungen und Anweisungen zu Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Geschäftsführers zu treffen.
- (12) Der Vorstand nach § 26 BGB kann die Bestellung des Geschäftsführers als Besonderen Vertreter nach § 30 BGB vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand nach § 26 BGB. Die organschaftliche Abberufung als Geschäftsführer berührt ein etwaig bestehendes Arbeitsverhältnis nicht.

§ 20 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
- a. den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands und
 - b. den Verantwortlichen der Abteilungen des Vereins, bei deren Verhinderung einem von ihnen bestimmten Vertreter
- (2) Dem Vereinsausschuss obliegen ausschließlich folgende Aufgaben:
- a. Beratung des Erweiterten Vorstands bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und Unterstützung des Erweiterten Vorstands bei der Koordinierung der Abteilungen des Vereins
 - b. Beschlussfassung über die Neugründung und Auflösung einer Abteilung auf Antrag des Erweiterten Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Erweiterten Vorstands
 - d. Entgegennahme der Informationen zum aktuellen Vereinsgeschehen
 - e. Vorbereitung von Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung in allen sonstigen ihm vom Erweiterten Vorstand vorgelegten Angelegenheiten
 - g. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vereinsabteilungen, soweit eine gütliche Regelung durch den Erweiterten Vorstand ohne Erfolg geblieben ist
- (3) Sitzungen des Vereinsausschusses finden jährlich mindestens einmal statt.
- (4) Vereinsausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens eine Woche vor dem Sitzungstag.
- (5) Eine Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder dies unter Angaben des Grundes verlangt.
- (6) Die Beratungsgegenstände werden vom Erweiterten Vorstand vorbereitet. Anträge von anderen Ausschussmitgliedern zur Behandlung in der Ausschusssitzung müssen wenigstens drei Tage vorher beim Erweiterten Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind unmittelbar in der Sitzung zulässig.
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

- Wird der Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Auf Antrag des Erweiterten Vorstands oder eines Fünftel der anwesenden Ausschussmitglieder kann auch schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt werden.
 - (9) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Verein aus oder erklärt es seinen Rücktritt aus der bekleideten Vereinsfunktion, so tritt der satzungsgemäße Vertreter an seine Stelle.
 - (10) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände nicht in einer ordnungsgemäßen Vereinsausschusssitzung, sondern im elektronischen Umlaufverfahren erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vereinsausschusses. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der 1. Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn die Mehrheit des Vereinsausschusses innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren an den 1. Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vereinsausschusssitzung erfolgen. Wenn die Mehrheit des Vereinsausschusses innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das elektronische Umlaufverfahren ist gescheitert.
 - (11) Ausschussmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen den Verein nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.
 - (12) Mitglieder des Ehrenrates haben das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
 - (13) Die 1. Vorsitzenden der Fördervereine, bzw. bei deren Verhinderung deren Stellvertreter haben das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
 - (14) Über die Vereinsausschusssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 21 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus den Ehrevorsitzenden des Vereins und drei weiteren Mitgliedern. Die drei weiteren Mitglieder werden von den Ehrevorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat wird nur in den in dieser Satzung bestimmten Fällen tätig (u. a. Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Aufnahmeablehnungsbeschluss und Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung); darüber hinaus aber dann, wenn die übrigen Vereinsorgane aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Funktion treten. Im Verhältnis zu den übrigen Organen des Vereins hat er beratende Funktion. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins und Vereinsorganen, die vom Erweiterten Vorstand bzw. Ausschuss nicht beigelegt werden können, hat er zu schlichten und zu entscheiden. Der Ehrenrat wird außerdem in allen Fragen tätig, die ihm vom Erweiterten Vorstand oder Ausschuss zur Erledigung zugewiesen werden, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.
- (3) Scheidet eines der weiteren Mitglieder aus dem Ehrenrat aus oder erklärt es seinen Rücktritt, so ergänzt sich der Ehrenrat bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung durch ein von ihm zu bestimmendes Vereinsmitglied.
- (4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
- (5) Für die Sitzungen des Ehrenrates, die Behandlung der Beratungsgegenstände und Beschlussfassung gelten die für den Ausschuss festgelegten Bestimmungen sinngemäß.

§ 22 Die Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, aber fachlich selbständig. Jede Abteilung nimmt in enger Abstimmung mit dem Patron im Erweiterten Vorstand ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen entscheidet der Erweiterte Vorstand unter Beachtung und Abwägung der einzelnen Belange.
- (3) Die Abteilungen fördern und pflegen die ihrer Abteilung entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des Patrons und des Erweiterten Vorstands.
- (4) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Alle Vermögenswerte und materielle und immaterielle Rechte einer Abteilung sind Eigentum des Vereins, sofern diese nicht anderweitig geschaffen, bzw. an andere Institutionen abgetreten worden sind.
- (5) Abteilungen dürfen keine eigene Kasse führen.

§ 23 Die Abteilungsmitglieder

- (1) Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied im Verein ist.
- (2) Das Mitglied ist in den Abteilungen Mitglied, in denen es entsprechend seinem Aufnahmeantrag oder einer späteren Erklärung gegenüber dem Verein gemeldet ist.
- (3) Ein Mitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist in jeder Abteilung stimmberechtigt, in der es gemeldet ist.

§ 24 Die Abteilungsleitung

- (1) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Sie muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie dem Schriftführer bestehen.
- (2) Die Abteilungsleitung wird für jeweils drei Jahre durch die Mitglieder der betreffenden Abteilung gewählt.
- (3) Scheidet der Abteilungsleiter während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann dieses Amt durch seinen Stellvertreter bis zur nächsten Wahl in der Abteilungsversammlung kommissarisch übernommen werden. Scheidet ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann dieses Amt durch ein anderes Abteilungsmitglied bis zur nächsten Wahl in der Abteilungsversammlung kommissarisch übernommen werden. Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss einen kommissarischen Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu bestimmen.
- (4) Die Abteilungsleitung leitet und führt die jeweilige Abteilung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Sie ist verantwortlich für alle organisatorischen und fachlichen Aufgaben, die für eine erfolgreiche Arbeit der Abteilung im Sinne der Abteilungsmitglieder und des Vereinsinteresses im Rahmen der Regelungen dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten einer Abteilungsleitung gehören insbesondere:
 - a. verantwortungsvolle Führung der gesamten Abteilung und Gestaltung der notwendigen und satzungsgemäßen Aufbau- und Ablauforganisation
 - b. Sicherstellung einer satzungsgemäßen Wahrnehmung der Vereinsämter und der Ausübung weiterer Funktionen innerhalb der Abteilung
 - c. Sicherstellung eines satzungskonformen Trainings-, Wettkampf- und allgemeinen Sportbetriebs einschließlich der entsprechenden Veranstaltungen
 - d. Sicherstellung eines sorgsamen Umgangs mit dem Vereinseigentum
 - e. Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplan und Haushaltsführung im Rahmen des vom Erweiterten Vorstand jeweils festgelegten Abteilungsbudget
 - f. Wahrnehmung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Sportfachverbänden
 - g. Sicherstellung einer rechtskonformen Veröffentlichung von Texten und Fotos der eigenen Abteilung

- h. Sicherstellung einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung von Amtsinhabern und weiteren Funktionsträgern der Abteilung sowie Förderung von Führungsnachwuchs
 - i. Beschaffung von Finanzmitteln und Pflege der entsprechenden Kontakte zu Förderern und Sponsoren
- (6) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter von ihrem Amt zu entbinden, wenn diese es wünschen oder wenn die Belange des Vereins dies erfordern. Bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters kann der Erweiterte Vorstand einen kommissarischen Leiter einsetzen.

§ 25 Haushaltsführung der Abteilungen

- (1) Jede Abteilung legt dem Erweiterten Vorstand spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vor.
- (2) Der Erweiterte Vorstand legt im Rahmen seines Haushaltsplanes und der dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln sowie unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes der Abteilungsleitung das jeweilige Abteilungsbudget fest.
- (3) Auf Grundlage des festgelegten Budgets sind die Abteilungen zu einer planvollen und wirtschaftlichen Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.
- (4) Im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes rufen die Abteilungen beim Erweiterten Vorstand die genehmigten Abteilungsgelder ab. Sie sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen. Die im Rahmen der Haushaltsführung anfallenden Unterlagen und Belege sind von der Abteilungsleitung zu verifizieren und unverzüglich der Geschäftsstelle zu übermitteln. Überschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands verwendet werden.
- (5) Der Abteilungsleiter hat dem für die Abteilung zuständigen Patron im Erweiterten Vorstand mindestens vierteljährlich zu berichten; eine unverzügliche Berichtspflicht gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung oder Verstößen gegen Auflagen.
- (6) Zusätzlich zu den Grundbeiträgen können in den Abteilungen folgende Gebühren und Arbeitsleistungen erhoben werden:
 - a. Abteilungsbeiträge
 - b. Aufnahmegebühren
 - c. Gebühren für Abteilungskurse
 - d. Arbeitsleistung für die Abteilung, sofern und soweit dies dem Mitglied zumutbar ist und das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (7) Über die Festsetzung, Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren und Arbeitsleistungen entscheidet der Erweiterte Vorstand in enger Abstimmung mit den Abteilungsmitgliedern.

§ 26 Abteilungsversammlung und Abteilungsveranstaltungen

- (1) Jährlich ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter, eine Abteilungsversammlung einzuberufen und zu leiten.
- (2) Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben und dem Erweiterten Vorstand zuzuleiten sind.
- (4) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen gegenüber dem Erweiterten Vorstand rechtzeitig angekündigt und von diesem genehmigt werden.
- (5) Der für die jeweilige Abteilung im Erweiterten Vorstand zuständige Patron, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Erweiterten Vorstands ist zu allen Abteilungsversammlungen und zu allen Abteilungsveranstaltungen einzuladen.
- (6) Der für die jeweilige Abteilung im Erweiterten Vorstand zuständige Patron und ein weiteres Mitglied des Erweiterten Vorstands sind bei Abteilungsversammlungen stimmberechtigt.

§ 27 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jährlich zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (3) Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 28 Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
 - a. Geschäftsordnungen des Erweiterten Vorstands, der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle
 - b. Arbeitsordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Busordnung
 - e. Ehrenordnung
 - f. Platzordnung
 - g. Hallenordnung
 - h. Kassenordnung
 - i. Finanzordnung incl. Reisekostenordnung
 - j. Übungsleiterordnung
 - k. Wahlordnung
- (2) Soweit es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Verein sich weitere Verordnungen geben.
- (3) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsgemäßen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.
- (5) Zuständig für den Erlass, die Aufhebung und Änderung aller Ordnungen ist der Erweiterte Vorstand.

§ 29 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Angestellten des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie die vom Erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- (4) Die Datenschutzrichtlinien und ihre Änderungen sind analog der Regelung zu den Ordnungen zu veröffentlichen.

§ 30 Verantwortung für den Datenschutz

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Erweiterte Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Erweiterten Vorstands.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Erweiterten Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte

unterliegt im Rahmen seiner gesetzlich geregelten Aufgaben keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

- (3) Der Erweiterte Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu betrauen.
- (4) Die Aufgaben des Vereins und des Datenschutzbeauftragten ergeben sich derzeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Erweiterten Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor. Über seine Tätigkeit wird der Erweiterte Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet.
- (5) Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gelten deren Regelungen. Der Verein bestimmt nach Maßgabe der DS-GVO einen Verantwortlichen für den Datenschutz, der gegebenenfalls mit der Person des Datenschutzbeauftragten identisch sein kann. Der Verein und der Verantwortliche für den Datenschutz müssen insbesondere die Regelungen für die Datensicherheit gem. Art 25 bis 31 DS-GVO beachten.

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins bestimmen.
- (3) Ist eine derartige Mitgliederversammlung aufgrund zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altötting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.10.2021 genehmigt.
- (2) Sie tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.
- (3) Diese Satzung wird durch den Vorstand nach § 26 BGB auf der Homepage des Vereins unter www.tv-altoetting.de bekanntgegeben.

Altötting, den 05.10.2021



Wolfgang Sellner

1.Vorsitzender